

Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sowie zur Änderung des Thüringer Beamtengesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 – Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG)

Artikel 2 - Änderung des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG)

Artikel 3 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

**Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
(ThürGIG)**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel des Gesetzes

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Behinderung

§ 4 Diskriminierung

§ 5 Barrierefreiheit

Zweiter Abschnitt

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

§ 6 Umsetzung von Inklusion und Gleichstellung

§ 7 Gleichstellungsgebot

§ 8 Diskriminierungsverbot

§ 9 Grundsätzliche Aufgaben

§ 10 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

§ 11 Berücksichtigung der Inklusion in der Ausbildung

§ 12 Recht auf gemeinsamen Unterricht

§ 13 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderer Kommunikationsformen

§ 14 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

§ 15 Verständlichkeit und Leichte Sprache

§ 16 Barrierefreies Internet und Intranet

§ 17 Zielvereinbarungen

Dritter Abschnitt

Interessenvertretung für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen

§ 18 Amt der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

§ 19 Abberufung und Entlassung

§ 20 Dienstsitz und Organisation

§ 21 Amtsverhältnis

§ 22 Aufgaben und Befugnisse der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

§ 23 Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen

§ 24 Kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen

Vierter Abschnitt

Rechtsbehelfe

§ 25 Rechtsschutz durch Verbände

§ 26 Verbandsklagerecht

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 27 Zentrale Steuerungsstelle (Focal Point)

§ 28 Berichtspflicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel des Gesetzes

(1) Ziel des Gesetzes ist es, durch die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (UN-Behindertenrechtskonvention) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420) den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Dabei wird ihren besonderen Bedarfen Rechnung getragen.

(2) Die Schaffung einer inklusiven Gesellschaft ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

§ 2

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften, deren Behörden und Dienststellen einschließlich der Landtags- und Justizverwaltung und den Thüringer Rechnungshof sowie für die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 105 der Landeshaushaltsordnung sowie für Beliehene und sonstige Landesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (Träger der öffentlichen Gewalt).

§ 3

Behinderung

Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.

§ 4

Diskriminierung

(1) Eine Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes ist jede nicht gerechtfertigte Gleich- oder Ungleichbehandlung. Insbesondere umfasst diese jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass der gleichberechtigte Genuss aller Rechte beeinträchtigt oder vereitelt wird.

(2) Eine unmittelbare Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn eine Person wegen einer Behinderung eine weniger günstige Behandlung erfährt, erfahren hat oder erfahren würde als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation.

(3) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen einer Behinderung gegenüber anderen Personen in besonderer Weise diskriminieren können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

(4) Die Versagung von angemessenen Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ist eine Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes. Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen ihre Rechte wahrnehmen können. Derartige Vorkehrungen sind als angemessen zu betrachten, wenn für den Träger der öffentlichen Gewalt nicht mit einer unangemessenen wirtschaftlichen Belastung verbunden ist.

(5) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung.

§ 5

Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, insbesondere Dienstleistungen, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe

auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Zur Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit gehört auch die Gewährleistung der Verständlichkeit von Informationen, die Bildillustrationen miteinschließt. Eine besondere Erschwernis liegt auch dann vor, wenn Menschen mit Behinderungen die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel verweigert oder erschwert wird, soweit dies nicht durch höherrangige Belange veranlasst ist.

Zweiter Abschnitt

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

§ 6

Umsetzung von Inklusion und Gleichstellung

(1) Die Träger der öffentlichen Gewalt sind verpflichtet, die in § 1 Absatz 1 genannten Ziele im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs umzusetzen, sich aktiv dafür einzusetzen und die besonderen Verpflichtungen dieses Gesetzes einzuhalten. Sie wirken darauf hin, dass auch Vereinigungen, Einrichtungen und juristische Personen des Privatrechts, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in ihrer Hand befinden, diese Ziele in angemessener Weise berücksichtigen.

(2) Das Land, die Landkreise und die kreisfreien Städte erstellen im eigenen Wirkungskreis Maßnahmenpläne zur Erreichung der in § 1 Absatz 1 genannten Ziele unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Interessenvertretungen. Die Maßnahmenpläne sollen einen Zeitraum von maximal 5 Jahren umfassen und sind im Rahmen eines fortlaufenden Beteiligungsprozesses spätestens nach Ablauf dieses Zeitraumes fortzuschreiben. Der Thüringer Landtag bzw. der jeweilige Kreistag oder der Stadtrat wird über die Erfüllung der Maßnahmenpläne des Landes bzw. der Landkreise und der kreisfreien Städte sowie deren Fortschreibung informiert. Die Landkreise und kreisfreien Städte informieren die nach § 17 beauftragte Person über den Abschluss von Maßnahmenplänen. Auch die Gemeinden können Maßnahmenpläne erstellen.

(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte erstellen die Maßnahmenpläne erstmalig im Jahr 2023.

(4) Empfänger öffentlicher Zuwendungen können nach Maßgabe der jeweiligen haushalts- und förderrechtlichen Bestimmungen verpflichtet werden, die in § 1 Abs. 1 genannten Ziele zu beachten.

§ 7

Gleichstellungsgebot

(1) Bei der Anwendung von Rechtsvorschriften ist zur Durchsetzung der Gleichstellung der Geschlechter den besonderen Belangen von Frauen mit Behinderungen Rechnung zu tragen. Ebenfalls ist die erhöhte Gefahr einer Intersektionalität von Frauen mit Behinderungen besonders zu berücksichtigen, um Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen wegen mehrerer Gründe zu vermeiden bzw. bestehende Diskriminierung zu beseitigen. Das Thüringer Gleichstellungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Pflege von Menschen mit Behinderungen soll auf deren Wunsch nach Möglichkeit von einer Person gleichen Geschlechts durchgeführt werden.

§ 8

Diskriminierungsverbot

(1) Die Träger der öffentlichen Gewalt im Sinne des § 2 dürfen niemanden aufgrund einer Behinderung diskriminieren. Erfolgt eine Diskriminierung aufgrund von Behinderungen, so kann diese unterschiedliche Behandlung nur gerechtfertigt werden, wenn sich die Rechtfertigung auf alle diese Gründe erstreckt, derentwegen die unterschiedliche Behandlung erfolgt. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14.08.2006 (BGBl I 2006, 1897) in seiner jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

(2) Macht ein Mensch mit Behinderungen eine Diskriminierung durch einen der in § 2 genannten Träger der öffentlichen Gewalt glaubhaft, so muss der Träger beweisen, dass diese Diskriminierung nicht vorliegt, sie durch zwingende Gründe geboten ist oder dass nicht auf die Behinderung bezogene, sachliche Gründe hierfür vorliegen.

(3) Besondere Diskriminierungsverbote zugunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch, bleiben unberührt.

§ 9

Grundsätzliche Aufgaben

(1) Die in § 2 genannten Stellen prüfen bei der Erarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen und stellen deren Gleichstellung sicher. Dabei haben sie die jeweils zuständige für Menschen mit Behinderungen beauftragte Person einzubeziehen, sofern die Belange von Menschen mit Behinderungen berührt sind.

(2) Die in § 2 genannten Stellen treffen Maßnahmen zur Aufklärung ihrer Beschäftigten im Rahmen der Fortbildung mit dem Ziel, das Verständnis und die Akzeptanz für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

§ 10

Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) Neubauten sowie Um- oder Erweiterungsbauten der in § 2 genannten Stellen sind nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten; dies gilt auch für die nicht öffentlich zugänglichen Bereiche, soweit damit keine unangemessene wirtschaftliche Belastung verbunden ist. Bestandsgebäude der in § 2 genannten Stellen, die öffentlich zugänglich sind, sollen nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften barrierefrei gestaltet werden, soweit damit keine unangemessene wirtschaftliche Belastung verbunden ist.

(2) Alle Träger öffentlicher Gewalt erstellen Berichte über den Stand der Barrierefreiheit der von ihnen genutzten Gebäude, soweit diese im Landeseigentum stehen, bis zum 30. Juni 2022 und leiten diese an das für Bau zuständige Ministerium weiter. Bei der Erfassung des Standes der Barrierefreiheit der Bestandsgebäude können in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem für Bau zuständigen Ministerium einzelne genutzte Gebäude von der Betrachtung ausgenommen werden.

(3) Die Träger der öffentlichen Gewalt sollen anlässlich der Durchführung von investiven Baumaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 bauliche Barrieren in den nicht von diesen Baumaßnahmen unmittelbar betroffenen Gebäudeteilen feststellen und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abbauen, soweit mit dem Abbau keine unangemessene wirtschaftliche Belastung verbunden ist, insbesondere den Umfang der durchzuführenden investiven Baumaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 nicht wesentlich übersteigt und deren Ausführung nicht wesentlich beeinträchtigt.

(4) Die in § 2 genannten Stellen sind verpflichtet, die Barrierefreiheit bei Anmietung der von ihnen genutzten Bauten zu berücksichtigen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes sollen nur barrierefreie Bauten oder Bauten, in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden können, angemietet werden, soweit die Anmietung keine unangemessene wirtschaftliche Belastung zur Folge hätte oder die Anmietung lediglich kurzzeitig beziehungsweise konkret bedarfsorientiert ohne bauliche Barrierefreiheit erfolgen soll.

(5) Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

(6) Die Landesregierung prüft mit Unterstützung der nach § 17 beauftragten Person und den Vereinen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen regelmäßig den Aktualisierungs- und Anpassungsbedarf der einschlägigen Rechtsvorschriften in den Bereichen Bau und Verkehr und berichtet dem Landtag einmal in der Legislaturperiode über das Ergebnis der Prüfung.

§ 11

Berücksichtigung der Inklusion in der Ausbildung

Im Rahmen der beruflichen Ausbildung und Weiterbildung sind soweit möglich, die Belange von Menschen mit motorischen, sensorischen, kognitiven und sprachlichen Einschränkungen sowie die Anforderungen der Inklusion zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei der beruflichen Ausbildung der Architektur-, Bau-, Verkehrs-, Medien-, Informatik-, Lehr- und Sozial- und Gesundheitsberufe. Im Bereich der beruflichen Ausbildung der Architektur-, Bau-, Verkehrs-, Medien- und Informatikberufe sind zu den jeweiligen Anforderungen der Barrierefreiheit verpflichtende Leistungsnachweise vorzusehen. Das Land vereinbart mit seinen landesunmittelbaren Ausbildungsstätten Näheres über Inhalt und Umfang der von diesen zu beachtenden Verpflichtungen. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für den Hochschulbereich.

§ 12

Recht auf gemeinsamen Unterricht

(1) Schüler mit Behinderungen haben das Recht gemeinsam mit Schülern ohne Behinderungen unterrichtet zu werden. Dabei soll der gemeinsame Unterricht Maßnahmen der individuellen Förderung und des sozialen Lernens ausgewogen miteinander verknüpfen. Eine Unterrichtung an Förderschulen erfolgt dann, wenn der gemeinsame Unterricht mit Schülern ohne Behinderungen nicht möglich oder eine gesonderte Förderung erforderlich ist. Die Eltern werden in die Schulwahl einbezogen. Dabei wird den Eltern von Schülern mit Behinderungen eine individuelle und schulartneutrale Beratung gewährt.

(2) Unter Berücksichtigung der physischen, kognitiven, sensorischen oder psychischen Einschränkungen von Schülern mit Behinderungen erfolgt die Förderung und Unterrichtung dieser nach einem auf ihre Fähigkeiten abgestimmten Lehr- und Förderplan.

§ 13

Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderer Kommunikationsformen

(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.

(2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

(3) Menschen mit Hörbeinträchtigungen und Menschen mit Sprachbeeinträchtigungen haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 6 gegenüber den in § 2 genannten Trägern öffentlicher Gewalt zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren das Recht, mit Hilfe der Deutschen Gebärdensprache, mit Hilfe von lautsprachbegleitenden Gebärden, durch Lormen oder andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren.

(4) Die Träger öffentlicher Gewalt haben auf Wunsch der Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch eine Gebärdensprachdolmetscherin oder einen Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 6 zu tragen. Sie haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten und des Bedarfs die dafür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

(5) Hör- oder sprachbeeinträchtigte Eltern mit Wohnsitz in Thüringen werden nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 6 auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation mit der Schule in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärdensprachen, durch Lormen oder über andere geeignete Kommunikationshilfen erstattet, soweit die Kommunikation nicht durch die Schule sichergestellt werden kann. Der Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen für die Kommunikation mit einer Schule richtet sich gegen das zuständige Schulamt.

(6) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung

1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung eines einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen,
2. Art und Weise der Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetschern oder anderer geeigneter Hilfen für die Kommunikation zwischen hör- oder sprachbeeinträchtigten Menschen und den Trägern öffentlicher Gewalt,
3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Dolmetscherdienste oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen und
4. welche Kommunikationsformen als andere geeignete Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 1 anzusehen sind.

§ 14

Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

(1) Die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 2 haben bei der Gestaltung von Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Blinde und sehbeeinträchtigte Menschen können zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten barrierefrei zugänglich gemacht werden. Vorschriften über Form, Bekanntmachung und Zustellung von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

(2) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Art und Weise die in Absatz 1 genannten Dokumente blinden und sehbeeinträchtigten Menschen und Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen zugänglich gemacht werden.

§ 15

Verständlichkeit und Leichte Sprache

(1) Die Träger der öffentlichen Gewalt im Sinne des § 2 sollen mit Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren. Insbesondere sollen sie dem Berechtigten auf Verlangen ohne zusätzliche Kosten schriftliche Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Art und Weise erklären. Dies kann durch die Träger der öffentlichen Gewalt sowohl in mündlicher Form als auch in schriftlicher Form in Leichter Sprache erfolgen.

(2) Die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 2 berücksichtigen die Belange von sinnesbeeinträchtigten Menschen und von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung bei der Veröffentlichung und Herausgabe von Informationen, die sich speziell an Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 3 richten. Sie sollen durch Schulung ihrer Mitarbeiter darauf hinwirken, dass entsprechende Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- bzw. ausgebaut werden.

§ 16

Barrierefreies Internet und Intranet

(1) Die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 2 gestalten ihre Websites und mobilen Anwendungen sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung schrittweise technisch so, dass sie von Menschen mit Behinderung grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können; dies gilt entsprechend für die Staatsanwaltschaften und Gerichten.

(2) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der technischen, finanziellen, wirtschaftlichen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten:

1. die anstehenden technischen Standards sowie den Zeitpunkt ihrer verbindlichen Anwendung,
2. die zu gestaltenden Bereiche und Arten amtlicher Informationen,
3. die Übergangsfristen zur Anpassung bereits bestehender Angebote,
4. die Informationspflichten, die bei Internetauftritten und -angeboten zur Barrierefreiheit veröffentlicht werden sollen,

5. das Verfahren zur periodischen Überwachung, inwieweit die Websites und mobilen Anwendungen und die in Absatz 1 genannten grafischen Programmoberflächen der Träger öffentlicher Gewalt sowie der öffentlichen Stellen den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen und
6. das Verfahren zur regelmäßigen Berichterstattung hinsichtlich der Umsetzung der Anforderungen der Barrierefreiheit,

§ 17

Zielvereinbarungen

(1) Soweit nicht besondere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, können zur Herstellung der Barrierefreiheit zwischen Landesverbänden von Menschen mit Behinderungen oder den Beauftragten nach § 18 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 einerseits und Unternehmen oder Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbranchen sowie den nach § 2 verpflichteten Stellen andererseits für den jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich der Beteiligten Zielvereinbarungen getroffen werden.

(2) Die Zielvereinbarungen sind an das Zielvereinbarungsregister zu melden, das von der Geschäftsstelle des Thüringer Landesbeirats für die Belange von Menschen mit Behinderungen geführt wird.

Dritter Abschnitt

Interessenvertretung für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

§ 18

Amt der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

(1) Der Landtag wählt eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Thüringer Landtags. Eine Aussprache findet nicht statt.

Wählbar ist, wer in den Thüringer Landtag gewählt werden kann.

(2) Die Amtszeit der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen beträgt sechs Jahre. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 19

Abberufung und Entlassung

(1) Der Landtag kann auf Antrag einer Fraktion oder eines Drittels der Mitglieder des Landtags die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen. Die Abstimmung über den Antrag auf Abberufung hat frühestens zwei Wochen und spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags beim Präsidenten des Landtags zu erfolgen. Eine Aussprache findet nicht statt.

(2) Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen kann jederzeit die Entlassung aus dem Amt verlangen. Der Präsident des Landtags spricht die Entlassung aus.

§ 20

Dienstsitz und Organisation

(1) Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen hat ihren/seinen Dienstsitz beim Landtag. Sie oder er untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtags.

(2) Der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ist die für die Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

(3) Auf Vorschlag der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen bestellt der Präsident des Landtags einen Vertreter im Amt.

Ferner ernennt der Präsident des Landtags im Einvernehmen mit der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen die Beamten, stellt die Angestellten ein und entlässt sie. Versetzungen, Abordnungen und Umsetzungen nimmt der Präsident des Landtags im Einvernehmen mit dem der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen vor. Die Mitarbeiter unterstehen der Dienstaufsicht der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen.

(4) Der Haushalt der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen wird beim Haushalt des Landtags veranschlagt.

§ 21

Amtsverhältnis

(1) Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Land und erhält Amtsbezüge wie ein Thüringer Beamter der Besoldungsgruppe A 16. Es finden die in Thüringen geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Hat der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen neben den Ansprüchen auf Amtsbezüge Ansprüche aus einer aktiven oder früheren Verwendung in einem Amts- oder Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst oder aufgrund eines früheren Mandats in einer gesetzgebenden Körperschaft, die keiner Ruhens- oder Kürzungsregelung unterworfen werden, werden die Amtsbezüge um den Ruhensbetrag gekürzt, der bei sinngemäßer Anwendung des § 70 Thüringer Beamtenversorgungsgesetz (ThürBeamtVG) entsteht.

(3) Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen hat bei seinem Ausscheiden aus dem Amtsverhältnis Anspruch auf Ruhegehalt für seine Amtszeit in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes für die Beamten auf Zeit, sofern die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 ThürBeamtVG vorliegen. Die Zeit im Amtsverhältnis steht dabei einer Zeit im Beamtenverhältnis, der Anspruch auf Ruhegehalt aus dem

Amtsverhältnis dem Anspruch auf Ruhegehalt aus einem Beamtenverhältnis gleich. Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bis zum Erreichen der in § 25 Abs. 2 und 3 Thüringer Beamtengesetz für die Beamten bestimmten Regelaltersgrenze.

(4) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Bestellung durch den Präsidenten des Landtags. Der Präsident des Landtags verpflichtet den die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen vor dem Landtag, sein Amt gerecht und unparteiisch zu führen, das Grundgesetz und die Verfassung des Freistaats Thüringen sowie die Gesetze zu wahren und zu verteidigen.

(5) Das Amtsverhältnis endet:

1. mit dem Ablauf der Amtszeit,
2. durch Tod,
3. durch Abberufung (§ 19 Abs. 1),
4. mit der Entlassung auf Verlangen (§ 19 Abs. 2) oder
5. im Falle einer länger als sechs Monate dauernden Verhinderung mit der Bestellung eines Nachfolgers.

(6) Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen darf nicht einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes oder einem entsprechenden Organ der Europäischen Union oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören. Sie/Er darf neben Ihrem/seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichts- oder dem Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

§ 22

Aufgaben und Befugnisse der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

(1) Aufgabe der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ist es,

1. darauf hinzuwirken, dass das in § 1 genannte Ziel verwirklicht und die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes, die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie andere Rechtsvorschriften zugunsten von Menschen mit Behinderungen eingehalten werden,
2. die in § 9 und § 10 Abs. 6 genannten Mitwirkungspflichten zu erfüllen,

3. die Landesregierung und andere in § 2 genannte Stellen sowie private Institutionen bei der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu beraten,
4. landesweit Behörden, Verbände, Institutionen und Menschen zu Fragen der barrierefreien Raum- und Verkehrsgestaltung zu beraten,
5. darauf hinzuwirken, dass geschlechtsspezifische behinderungsbedingte Benachteiligungen abgebaut und verhindert werden,
6. Ansprechpartner für die individuellen und allgemeinen Probleme von Menschen mit Behinderungen, deren Angehöriger und von Verbänden und Institutionen von Menschen mit Behinderungen zu sein,
7. Öffentlichkeitsarbeit insbesondere mit dem Ziel zu betreiben, das Verständnis der Allgemeinheit für Menschen mit Behinderungen zu erweitern,
8. dem Landtag und der Landesregierung über ihre/seine Tätigkeit einmal in der Legislaturperiode schriftlich Bericht zu erstatten,
9. in regionalen und überregionalen Gremien mitzuarbeiten,
10. eng mit Institutionen, Verbänden und Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderungen zusammenzuarbeiten und
11. den Vorsitz des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen zu führen und dessen Geschäftsstelle zu leiten.

(2) Die in § 2 genannten Stellen unterstützen die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie erteilen ihr oder ihm auf Ersuchen die erforderlichen Auskünfte und gewähren Akteneinsicht unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften.

(3) Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen leitet ihre oder seine Ersuchen den Behörden und Einrichtungen über die jeweils zuständige oberste Landesbehörde zu. Die ersuchten Behörden oder Einrichtungen leiten ihre Auskünfte und Stellungnahmen der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen über die zuständige oberste Landesbehörde zu.

(4) Stellt die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes fest, fordert sie oder er zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf und beanstandet diese nötigenfalls

1. bei Verstößen der Landesverwaltung gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde und

2. bei Verstößen sonstiger in § 2 genannter Stellen gegenüber dem vertretungsberechtigten Organ.

Mit der Beanstandung können Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur Verbesserung der Umsetzung des Benachteiligungsverbots von Menschen mit Behinderungen verbunden werden.

§ 23

Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen

(1) Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen beruft zu Beginn einer jeden Legislaturperiode des Landtags auf Vorschlag von Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Durchsetzung der Belange von Menschen mit Behinderungen gehört, einen Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen. Vorschlagsberechtigt sind landesweit tätige Vereine, Verbände und sonstige Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sich bei der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen registrieren lassen. Im Zweifelsfall kann die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen die Vorlage der Satzung bzw. des Organisationsstatus verlangen. Die vorschlagsberechtigten Organisationen sind rechtzeitig über den Berufungstermin zu unterrichten.

(2) Dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen gehören als stimmberechtigte Mitglieder die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen und jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin von 10 Verbänden und Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderungen im Land Thüringen an, zu deren Aufgaben die Unterstützung der Interessen von Menschen mit Behinderungen durch Aufklärung und Beratung oder die Bekämpfung der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen gehören. Dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen gehören außerdem die folgenden, nicht stimmberechtigten Mitglieder an:

1. ein Vertreter oder eine Vertreterin des für Soziales zuständigen Ministeriums,
2. ein Vertreter oder eine Vertreterin des für Bildung zuständigen Ministeriums,
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin des für Bau zuständigen Ministeriums,
4. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der LIGA der freien Wohlfahrtspflege e.V.,
5. jeweils ein Vertreter oder Vertreterin der Fraktionen des Thüringer Landtages,
6. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Gemeinde- und Städtebundes,
7. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Thüringischen Landkreistages,

8. ein Vertreter oder eine Vertreterin der kommunalen Behindertenbeauftragten,
9. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gewerkschaften,
10. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Industrie- und Handelskammern,
11. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Handwerkskammer und
12. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Architektenkammer Thüringen.

(3) Die nicht stimmberechtigten Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen teil.

(4) Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen berät die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und die Landesregierung in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Der Beirat kann Empfehlungen für die Arbeit der Landesregierung geben. Die Empfehlungen sind der Landesregierung schriftlich von der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen zu übermitteln.

(5) Die Mitglieder des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen sind rechtzeitig zu den Sitzungen einzuladen. Das Nähere regeln die Geschäfts- und die Wahlordnung des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen.

§ 24

Kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen

(1) Die Landkreise, kreisfreien Städte, kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften können für ihren Zuständigkeitsbereich eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen bestellen. Neben der beauftragten Person können die Landkreise, kreisfreien Städte, kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften einen Beirat für Menschen mit Behinderungen errichten.

(2) Kommunale Beauftragte arbeiten fachlich unabhängig und weisungsfrei. Sie sollen der Landrätin oder dem Landrat, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder der Gemeinschaftsvorsitzenden oder dem Gemeinschaftsvorsitzenden direkt zugeordnet sein und über eine angemessene Personal- und Sachausstattung verfügen.

(3) Kommunale Beauftragte sind von der Stadt-, Kreis-, Gemeindeverwaltung oder der Verwaltungsgemeinschaft an allen die Belange von Menschen mit Behinderungen berührenden

Maßnahmen zu beteiligen, insbesondere an den in § 9 genannten Vorhaben. Kommt es bei der Ausübung des Amtes zu Meinungsverschiedenheiten, haben kommunale Beauftragte jederzeit das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen anzurufen und zu beteiligen.

(4) Kommunale Beauftragte haben insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, des Kreistages oder der Gemeinde- bzw. Gemeinschaftsversammlung,
2. Erfüllung der in § 9 genannten Mitwirkungspflichten,
3. Mitwirkung an dem in § 6 Abs. 2 genannten Maßnahmenplan,
4. Erstattung eines Tätigkeitsberichtes gegenüber Stadtrat oder Kreistag einmal in deren Wahlperiode,
5. Beratung von Stadtrat oder Kreistag und Verwaltung bei der Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes,
6. Beratung von Menschen mit Behinderungen, deren Angehörigen sowie ihrer Verbände in individuellen und allgemeinen Angelegenheiten,
7. Wahrung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern mit Behinderungen,
8. Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden und Institutionen,
9. Anforderung von behördlichen Auskünften sowie Einsichtnahme in Akten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften und
10. Mitwirkung in regionalen und überregionalen Gremien.

(5) Die Landesbehindertenbeauftragte oder der Landesbehindertenbeauftragte bildet zusammen mit den Kommunalen Beauftragten eine Landesarbeitsgemeinschaft, deren Aufgabe der Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie die Aus- und Weiterbildung der Beauftragten im Sinne einer einheitlichen Beachtung bestehender Rechtsvorschriften zugunsten von Menschen mit Behinderungen ist. Die Landesarbeitsgemeinschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.

Vierter Abschnitt

Rechtsbehelfe

§ 25

Rechtsschutz durch Verbände

Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten nach diesem Gesetz verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände klagen, die nach ihrer Satzung Menschen mit Behinderungen auf Landesebene vertreten und nicht selbst am Prozess beteiligt sind. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderungen selbst vorliegen.

§ 26

Verbandsklagerecht

(1) Ein nach Absatz 3 anerkannter Verband kann gegen einen Träger der öffentlichen Gewalt, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot nach § 8 Absatz 1, gegen die Verpflichtung des Landes zur Herstellung der Barrierefreiheit gemäß § 10, 13 Abs. 3, § 14 Abs. 1, § 15 und § 16 oder gegen die Vorschriften des Landesrechts, die einen Anspruch auf Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 5 vorsehen. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist sowie für Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörden im Vollzug der Thüringer Bauordnung (ThürBO).

(2) Eine Klage oder ein Antrag ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahmen in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein Mensch mit Behinderung selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage oder der Antrag nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt und der Betroffene zugestimmt hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegt.

(3) Die Anerkennung eines Verbandes nach Abs. 1 wird auf Vorschlag des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen durch das für Soziales zuständige Ministerium erteilt.

Sie ist zu erteilen, wenn der Verband

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Belange von Menschen mit Behinderungen fördert,
2. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig war,
3. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind die Mitgliederstruktur sowie die Leistungsfähigkeit der Organisation zu berücksichtigen und
4. wegen der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes steuerbefreit ist.

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 27

Zentrale Steuerungsstelle (Focal Point)

(1) Das für Soziales zuständige Ministerium ist für die Steuerung und Koordinierung des Prozesses zur Erreichung der Ziele nach diesem Gesetz verantwortlich; davon bleiben die Zuständigkeiten und die Verantwortung der anderen Ministerien unberührt.

(2) Zur fachlichen Abstimmung arbeitet die zentrale Steuerungsstelle eng mit den jeweiligen Ressorts der Landesregierung zusammen.

§ 28

Berichtspflicht

(1) Die Landesregierung berichtet dem Landtag einmal in der Legislaturperiode über die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Sie bezieht dabei die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen mit ein.

(2) Die Landesregierung evaluiert die Wirkung des Gesetzes alle 5 Jahre und berichtet dem Landtag einmal in der Legislaturperiode durch das für Soziales zuständige Ministerium. Der Bericht muss auch Angaben zum Stand der Barrierefreiheit der Bestandsgebäude nach § 10 Abs. 2 und der Informationsangebote nach § 16 Abs. 1 enthalten.

(3) Der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ist im Rahmen der Beratungen des Landtages Gelegenheit zur Stellungnahme zu den in Absatz 1 und 2 genannten Berichten zu geben.

Artikel 2

Änderung des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG)

Das Thüringer Beamtengesetz in der Fassung vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 93), wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Absatz 1 wird die Nummer 7 gestrichen. Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 nach seiner Verkündung in Kraft.
2. Die in Artikel 1 enthaltenen §§ 18, 19, 20, 21, 22, 23 sowie Artikel 2 treten mit Beginn der 7. Legislaturperiode des Thüringer Landtages in Kraft. Bis zum Ende der 6. Legislaturperiode gelten die Bestimmungen des § 16 Absatz 1 und § 18 des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Integration von Menschen mit Behinderungen vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 383) in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter.
3. Gleichzeitig tritt das Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. November 2010 (GVBl. S. 340), außer Kraft.

Begründung

zum Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sowie zur Änderung des Thüringer Beamtengesetzes

A. Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) im Jahre 2005 wurde das sich aus Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes und aus Artikel 2 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen ergebende Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderungen für den Freistaat Thüringen konkretisiert.

Ziel des Gesetzes war es, die rechtliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu erreichen und sie vor Diskriminierung zu schützen. Insbesondere wurden in der Landeskompetenz liegende Regelungen zur Schaffung von Barrierefreiheit in den Bereichen der öffentlichen Verwaltung getroffen. Das Gesetz lehnt sich inhaltlich an das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) vom 1. Mai 2002 an.

Mit der Ratifizierung vom 13. Dezember 2006 des am 30. März 2007 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) (BGBl. 2008 I S. 1420), gilt die UN-Konvention auch innerstaatlich als Bundesrecht. Alle staatlichen Organe sind damit im Rahmen ihrer Zuständigkeit kraft Gesetzes gebunden, die Gewährleistungen der Behindertenrechtskonvention ausreichend zu berücksichtigen.

Ziel des Übereinkommens ist, die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen zu fördern und ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu unterbinden. Das Übereinkommen formuliert einen umfassenden Diskriminierungsschutz, schreibt das Recht auf Selbstbestimmung, Teilhabe und Partizipation fort und fordert eine barrierefreie und inklusive Gesellschaft. Bund, Länder und Kommunen sind somit verpflichtet, geeignete, wirksame und zielgerichtete Maßnahmen zu ergreifen, um die in der Konvention verankerten Rechte einzuhalten und umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund ist die in Artikel 1 enthaltene Novellierung des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) erforderlich. Da das Gesetz in seiner Gesamtheit neu strukturiert wurde, wurde es als Ablösesgesetz ausgestaltet.

Die im ersten Abschnitt des Gesetzes enthaltenen Änderungen betreffen im Wesentlichen die Verankerung des Leitbildes einer inklusiven Gesellschaft sowie die Anpassung der Definitionen des Gesetzes an die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

Im zweiten Abschnitt des Gesetzes sind die Bestimmungen zur Ausgestaltung des Rechts auf Gleichstellung und Teilhabe enthalten. Dazu gehören Förderverpflichtungen in Bezug auf die Inklusion, das Diskriminierungsverbot, das Gleichstellungsgebot, Regelungen zur Herstellung von Barrierefreiheit im baulichen Bereich bzw. zur Gewährleistung einer barrierefreien Kommunikation mit den Trägern öffentlicher Gewalt. Damit werden insbesondere die Vorgaben der UN-BRK aus Artikel 5, 6 und 9 für den Bereich der Träger der öffentlichen Gewalt umgesetzt.

Im Abschnitt 3 werden die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, d.h. der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen, der Beauftragte der Landesregierung und die Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen, einschließlich ihrer Aufgaben und Rechte verankert und gestärkt. Die Regelungen sollen dazu dienen, eine weitreichende Partizipation von Menschen mit Behinderungen bei allen, ihre Interessen berührenden Entscheidungsprozessen (Artikel 4 Absatz 3 der UN-BRK) zu gewährleisten. Gleichzeitig wird durch ihre Einbeziehung auch das Bewusstsein aller Entscheidungsträger für die Belange von Menschen mit Behinderungen geschärft (Artikel 8 der UN-BRK).

Abschnitt 4 enthält die Regelung zum Klagerecht der Verbände.

Das vorliegende Gesetz verursacht keine unmittelbaren Aufwendungen, die im Zuge einer ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens sowie einer barrierefreien Kommunikation und Information entstehen, da es lediglich die Verpflichtungen aus höherrangigem Recht ausdrücklich - zur Klarheit für die Rechtsanwendenden - in Landesrecht transformiert. Artikel 21 der UN-BRK erkennt u.a. das Recht von Menschen mit Behinderungen an, sich Informationen und Gedankengut frei zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben. In ihrem Artikel 9 Absatz 1 verpflichtet die UN-BRK ihre Unterzeichnerstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen den Zugang

- zur physischen Umwelt,
 - zu Transportmitteln,
 - zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen,
- sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden,

zu gewährleisten.

Grundlage für eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist damit eine möglichst umfassend barrierefrei gestaltete Umwelt.

Die in Artikel 2 enthaltene Änderung des Thüringer Beamtengesetz (ThürBG) ist eine Folgeänderung die sich aus der Neugestaltung der Regelungen zur Wahl bzw. zur Abberufung der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ergeben.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen)

Zu § 1 (Ziel des Gesetzes)

Die UN-BRK gilt innerhalb der deutschen Rechtsordnung als verbindliches Recht in der Gestalt von Völkerrecht. Das ThürGIG stellt kein Transformationsgesetz dar, sondern ist ein Landesgesetz, das das Ziel verfolgt, die Inhalte der UN-BRK vollumfänglich aufzugreifen und in Form von Landesrecht für die staatlichen Stellen besser zugänglich zu machen. Bei der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen oder ähnlichem ist die UN-BRK heranzuziehen.

§ 1 Abs. 1 konkretisiert den Inhalt des Benachteiligungsverbots nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes, des Artikel 2 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen und knüpft an Artikel 1 der UN-BRK an. Ziel dieses Gesetzes ist es, Menschen mit Behinderungen den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten, zu fördern und zu schützen, wobei den besonderen Bedarfen der Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen werden soll. Es gibt einen Unterschied zwischen einem Bedarf und individuellen Bedürfnissen. Menschen haben grundsätzlich unterschiedliche Bedürfnisse, die sich aus der Individualität eines jeden Menschen ergeben. Sie bezeichnen das individuelle Erleben einer Notwendigkeit bzw. eines persönlichen Mangel-Zustandes. Ein Bedarf dagegen stellt auf die objektiven Erfordernisse des Körpers oder des Umfeldes ab. Menschen mit Behinderungen soll eine möglichst inklusive und selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht werden. Hierzu sind nicht nur bauliche Barrieren abzubauen, sondern es muss ein Verständnis für die Belange von Menschen mit Behinderungen geschaffen werden, dass das Entstehen von Barrieren jeglicher Art von vornherein verhindert. Mit Absatz 2 wird klargestellt, dass eine inklusive Gesellschaft nur dann realisiert werden kann, wenn alle gesellschaftspolitisch Beteiligten ihr Handeln danach ausrichten und dieses Ziel befördern.

Zu § 2 (Geltungsbereich)

In § 2 wird der Adressatenkreis und damit der Anwendungsbereich des Gesetzes festgelegt. Der unmittelbare Geltungsbereich schließt auch Beliehene und sonstige Organe des Landes ein, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausführen. Umfasst sind unter ande-

rem die Verwaltung des Thüringer Landtages, die Justizverwaltung und der Thüringer Rechnungshof. Mit der Aufnahme der Landtags- und Justizverwaltung wird lediglich klargestellt, dass auch diese in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, soweit ihre Arbeit behördlichen Charakter hat. Etwas anders gilt nur, soweit spezialgesetzliche Regelungen eingreifen. Bei der Bezeichnung „Träger öffentlicher Gewalt“ handelt es sich um den Terminus, den auch der Bundesgesetzgeber im Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) nutzt.

Zu § 3 (Behinderung)

Die bisherige Definition von Behinderung, welche dem Behinderungsbegriff im Neunten Buch Sozialgesetzbuch entsprach, wird der Definition der UN-BRK angepasst.

In der Präambel der UN-BRK wird darauf hingewiesen, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern (Buchstabe e der Präambel der UN-BRK). Artikel 1 Satz 2 der UN-BRK lautet: „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“ Die Änderung dient der Rechtsklarheit. Sie soll das Bewusstsein für das Verständnis von Behinderung im Sinne der UN-BRK weiter schärfen und die Rechtsanwendung in der Praxis unterstützen. Eine Ausweitung oder Einengung des Personenkreises ist damit nicht verbunden.

Zu § 4 (Diskriminierung)

Die bisherige Definition der Benachteiligung wurde sprachlich an die Behindertenrechtskonvention angepasst. Die Aufnahme des Begriffs der „angemessenen Vorkehrungen“ knüpft an Art. 2 Abs. 3 der UN-BRK an.

Zu § 5 (Barrierefreiheit)

Die Definition von Barrierefreiheit stellt ein Kernstück des Gesetzes dar und entspricht der Regelung des § 5 ThürGIG und des § 4 des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGG).

Es wird klargestellt, dass Barrieren nicht nur im baulichen Bereich als räumliche Barrieren einer weitgehend unabhängigen Lebensweise von Menschen mit Behinderungen entgegenstehen, sondern vielfach auch im Bereich der Kommunikation, beispielsweise für hörbeeinträchtigte oder blinde Menschen, Schranken setzen. Zur Barrierefreiheit gehört darüber hinaus auch, den besonderen Belangen von geistig beeinträchtigten oder lernbeeinträchtigten Menschen Rechnung zu tragen, zum Beispiel durch das Anbringen von technischen Hilfsmitteln oder Piktogrammen.

Neu aufgenommen wurde die Aufzählung der Straßen, Wege und Plätze. Damit wird auf das Thüringer Straßenrecht (§ 2 Abs. 1 ThürStrG) Bezug genommen und klargestellt, dass neben baurechtlich relevanten Anlagen auch die den straßenrechtlichen Regelungen unterliegenden Baukörper gemeint sind. Der Aspekt der Auffindbarkeit ist ebenfalls ein wichtiger Grundsatz für die barrierefreie Umweltgestaltung und wurde aus diesem Grund klarstellend eingefügt.

Entsprechend Artikel 9 UN-BRK gelten die Anforderungen der Barrierefreiheit auch für Dienstleistungen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass eine rein bauliche Barrierefreiheit dann keine Barrierefreiheit im Sinne dieses Gesetzes ist, wenn sie durch andere Maßnahmen – wie etwa ein Mitnahmeverbot von Blindenführhunden – konterkariert wird.

Zu § 6 (Umsetzung von Inklusion und Gleichstellung)

In Absatz 1 wurde die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Gewalt, die Ziele des Gesetzes zu verwirklichen, stärker als bisher betont, indem ein Umsetzungsgebot formuliert wurde. Eine inklusive Gesellschaft kann nur dann realisiert werden, wenn alle gesellschaftspolitisch Beteiligten ihr Handeln danach ausrichten und dieses Ziel aktiv befördern. Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Behindertenrechtskonvention verpflichten sich die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auch durch Personen, Organisationen und private Unternehmen zu ergreifen. Aus diesem Grund haben die Träger der öffentlichen Gewalt darauf hinzuwirken, dass auch Vereinigungen, Einrichtungen und juristische Personen des Privatrechts, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in ihrer Hand befinden, diese Ziele in angemessener Weise berücksichtigen.

Mit Absatz 2 werden das Land, die Landkreise und die kreisfreien Städte für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich verpflichtet, im eigenen Wirkungsbereich Maßnahmenpläne zur Umsetzung der Ziele des Gesetzes zu erarbeiten und fortzuschreiben. Artikel 4 Absatz 1 der UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundrechte für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern und entspricht im Übrigen auch dem in Artikel 3

Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes und in Artikel 2 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen verankerten Diskriminierungsverbotes. Die Aufgabe an sich obliegt den Kommunen aufgrund ihrer Bindung an Gesetz und Recht gemäß Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz bereits jetzt, so dass die Erstellung der Maßnahmenpläne nicht zu kommunalen Standarderhöhungen führt.

Durch die Verpflichtung zur Erstellung von Maßnahmenplänen auf Landes- und kommunaler Ebene sollen unter Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen bestehende Barrieren ermittelt und Lösungsansätze zu deren Beseitigung erarbeitet werden. Die hierfür erforderlichen Arbeitsprozesse sollen das Bewusstsein aller Beteiligten für die Belange der Menschen mit Behinderungen und die sich aus der UN-BRK ergebenden Anforderungen wecken bzw. dafür sensibilisieren. Der Thüringer Landtag sowie der jeweilige Kreistag oder Stadtrat wird über die Erfüllung der Maßnahmenpläne des Landes, der Landkreise und der kreisfreien Städte sowie deren Fortschreibung informiert_

Die Erstellung von Maßnahmenplänen auf kommunaler Ebene unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihrer örtlichen Interessenvertretungen ist hierfür ein geeignetes Mittel. Im Erarbeitungsprozess werden bestehende Barrieren aufgezeigt und von den verschiedensten Akteuren in einem kommunikativen Prozess gemeinsam Lösungsmöglichkeiten erörtert und gesucht. Eine solche Verpflichtung der Landkreise und kreisfreien Städte ist notwendig und das einzige Mittel, dass gewährleistet, dass der Prozess der Umsetzung der Anforderungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention thüringenweit einheitlich verfolgt wird. Der damit verbundene Eingriff in die nach Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz und Art. 91 Absatz 1 der Thüringer Verfassung geschützten kommunalen Selbstverwaltung ist aufgrund der bereits bestehenden Verpflichtung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbote als gering einzuschätzen.

Abs. 3 legt fest, dass die Verpflichtung zur Erstellung von Maßnahmenplänen zur Umsetzung für die Landkreise und kreisfreien Städte verbindlich ist. Es bleibt den Landkreisen und kreisfreien Städten jedoch freigestellt, bereits vorher solche Maßnahmenpläne zu erstellen.

Mit Abs. 4 wird festgeschrieben, dass die Träger der öffentlichen Gewalt im Rahmen ihrer Zuwendungen im Sinne des § 23 Thüringer Landeshaushaltsordnung die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger verpflichten können, die Ziele dieses Gesetzes zu beachten. Eine solche Regelung war bereits in § 6 Abs. 3 Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGiG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2005,383) enthalten.

Zu § 7 (Gleichstellungsgebot)

In Abs. 1 wurde aufgrund der erhöhten Gefahr einer Mehrfachdiskriminierung von Frauen mit Behinderungen im Sinne der §§ 1 und 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) die Verpflichtung aufgenommen, diesen Umstand besonders zu berücksichtigen, um Diskriminierungen von Frauen mit Behinderungen aus mehreren Gründen zu vermeiden bzw. bestehende Diskriminierungen zu beseitigen.

Bereits die im Jahr 2013 vom BMAS durchgeführte quantitative Befragung „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland“ hat gezeigt, dass ein hoher Prozentsatz der befragten Frauen Erfahrungen mit Diskriminierungen aus mehreren Gründen hatte. Auch die UN-BRK greift den Aspekt der mehrfachen Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen auf und verpflichtet die Vertragsstaaten, Maßnahmen zu ergreifen und zu gewährleisten, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll- und gleichberechtigt beanspruchen können. Nach Artikel 6 Absatz 2 der UN-BRK sollen geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen ergriffen werden und Frauen und Mädchen mit Behinderungen möglichst effektiv vor Diskriminierungen geschützt werden. Intersektionalität bedeutet die Überschneidung von verschiedenen Diskriminierungsformen in einer Person, d.h. dass eine Person aufgrund verschiedener zusammenwirkender Persönlichkeitsmerkmale Opfer von Diskriminierung wird (z.B. Behinderung, Geschlecht, Nationalität, gesellschaftlicher Status etc.).

Der Abs. 2 bestimmt, dass bei der Pflege von Menschen mit Behinderungen auf deren Wunsch diese durch eine Person gleichen Geschlechts durchgeführt wird.

Zu § 8 (Diskriminierungsverbot)

Zum einen stellen die vorgenommenen Änderungen eine Folgeänderung zur sprachlichen Anpassung der Definition Diskriminierung in § 4 des Gesetzes an die UN-BRK dar, zum anderen wurde der Aspekt des Verbotes der Mehrfachdiskriminierung nach §§ 1 und 4 des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) aufgenommen. Treten zusätzliche Benachteiligungsmerkmale zu einer Behinderung hinzu (z.B. ethnische Herkunft, Religion, Geschlechtsidentität), kann sich dies zusätzlich negativ auf Teilhabemöglichkeiten auswirken.

Zu § 9 (Grundsätzliche Aufgaben)

Ein wichtiges Grundprinzip der UN-BRK ist der Grundsatz der Partizipation. So sind die Vertragsstaaten nach Artikel 4 Abs. 3 der UN-BRK verpflichtet, bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Umsetzung der Konvention und bei anderen Entscheidungsprozessen, die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, diese aktiv mit einzubeziehen. Dies wurde in Abs. 1 nochmals deutlich gemacht und eine zwingende Beteiligung der vom Land bzw. den Kommunen bestellten Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen verankert. Bei der Beteiligung der jeweilig zuständigen beauftragten Person begründen die nach § 5 Abs. 1 ThürGIG verpflichteten Stellen, warum aus ihrer Sicht die Belange von Menschen mit Behinderungen berührt sind.

In Absatz 2 wird den nach diesem Gesetz Verpflichteten aufgegeben, Maßnahmen zur Aufklärung ihrer Beschäftigten in Bezug auf die Belange von Menschen mit Behinderungen zu treffen, um das Verständnis und den richtigen Umgang mit Menschen mit Behinderungen zu fördern. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Artikel 4 Abs. 1 i der UN-BRK. Hierbei sollten Menschen mit Behinderungen mit einbezogen werden. Menschen mit Behinderungen sind Expertinnen und Experten in eigener Sache. Ihre Erfahrungen und Sichtweisen ermöglichen, das gesetzgeberische Handeln zielgenauer und wirkungsorientierter auszurichten.

Zu § 10 (Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr)

Es wird der in § 5 definierte Begriff Barrierefreiheit für die Bereiche Bau und Verkehr ausgestaltet und § 10 enthält eine Verpflichtung der in § 2 genannten Träger öffentlicher Gewalt zum barrierefreien Bauen.

Absatz 1 enthält die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Gewalt, Neu-, Um- und Erweiterungsbauten nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten. Dies gilt zugunsten von Beschäftigten mit Behinderungen auch für die Bereiche, die nicht öffentlich zugänglich sind und nicht dem allgemeinen Besucherverkehr zur Verfügung stehen. Auch Bestandsgebäude, die öffentlich zugänglich sind, sollen nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften barrierefrei gestaltet werden. Diese Verpflichtungen greifen nur, wenn die Herstellung der Barrierefreiheit nicht mit einer unangemessenen wirtschaftlichen Belastung verbunden ist. Eine unangemessene wirtschaftliche Belastung liegt vor, wenn der Mehraufwand unverhältnismäßig ist. Als unbestimmter Rechtsbegriff, ist er im Einzelfall vor dem Hintergrund der Anforderungen der UN-BRK als höherrangiges Recht als Erkenntnisquelle auszulegen. Die Pflicht zur Beseitigung von Barrieren ergibt sich aus Art. 9 der UN-BRK, die die Vertragsstaaten verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, insbesondere zu allen Einrichtungen,

die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.

Nach Abs. 2 müssen die in § 2 benannten Träger der öffentlichen Gewalt bis zum 30. Juni 2020 Statusberichte zum Stand der Barrierefreiheit hinsichtlich der von Ihnen genutzten Gebäude, soweit sie im Landeseigentum stehen, erstellen. Die Berichtspflicht der obersten Landesbehörden umfasst auch deren Geschäftsbereiche. Die nach § 2 Verpflichteten leiten sie an das für Bau zuständige Ministerium weiter. Bei der Erfassung des Standes der Barrierefreiheit der Bestandsgebäude können in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem für Bau zuständigen Ministerium einzelne genutzte Gebäude von der Betrachtung ausgenommen werden.

Diese Berichte sollen im Rahmen der Evaluation des ThürGIG ausgewertet werden.

Zur schrittweisen barrierefreien Umgestaltung von Bestandsbauten regelt Absatz 3, dass die Träger der öffentlichen Gewalt bauliche Barrieren auch in den nicht von investiven Baumaßnahmen unmittelbar betroffenen Gebäudeteilen (Neu- und Umbau) feststellen und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abbauen sollen, sofern der Abbau nicht mit einer unangemessenen wirtschaftlichen Belastung verbunden ist, d.h. einen unverhältnismäßigen Mehraufwand darstellt. Die obersten Landesbehörden sowie ihre Dienststellen zeigen die notwendigen baulichen Veränderungen beim für Bau zuständigen Ministerium an und wirken so auf eine barrierefreie Umgestaltung hin.

Mit Absatz 4 wird ausdrücklich geregelt, dass die Träger der öffentlichen Gewalt auch bei Anmietungen die Barrierefreiheit unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen haben. Insbesondere fällt darunter der Gesichtspunkt, dass ein ausreichendes Angebot an Mietobjekten, die den Mindestanforderungen gerecht werden, zur Verfügung steht und die Beschaffungsdringlichkeit des Nutzers dem nicht entgegensteht. Von Anmietungen im Sinne dieser Regelung sind sogenannte Drittanmietungen umfasst. Bestehende Mietverträge, deren Verlängerung oder der Abschluss eines neuen Mietvertrages über ein bereits durch einen Träger der öffentlichen Gewalt genutztes Gebäude, bleiben davon unberührt. Die Behörde ist jedoch verpflichtet, vor dem Abschluss eines neuen oder der Verlängerung eines bestehenden Mietvertrages, Verbesserungen der Barrierefreiheit zu prüfen und die Umsetzung dieser Verbesserungen gegenüber dem Eigentümer zu fordern, sofern dies nicht zu einer unangemessenen wirtschaftlichen Belastung führt. Von der Verpflichtung zur Anmietung barrierefreier Mietobjekte kann darüber hinaus abgewichen werden, wenn die Anmietung lediglich kurzzeitig beziehungsweise konkret bedarfsorientiert ohne bauliche Barrierefreiheit erfolgen soll.

Der Absatz 5 stellt klar, dass auch sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten sind.

Insbesondere die landesrechtlichen Regelungen zur barrierefreien Gestaltung in den Bereichen Bau und Verkehr sind wichtige Voraussetzungen für die Schaffung eines inklusiven und barrierefreien Sozialraumes. Daher wurde in Absatz 6 die Verpflichtung der Landesregierung aufgenommen, unter Beteiligung der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und der Vereine und Verbände für Menschen mit Behinderungen, diese Regelungen regelmäßig auf ihren Aktualisierungs- und Anpassungsbedarf zu prüfen. Die Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen entspricht dem bereits in § 9 Absatz 1 verankerten und aus der UN-BRK stammenden Partizipationsprinzips.

Zu § 11 (Berücksichtigung der Inklusion in der Ausbildung)

Die Schaffung eines barrierefreien, inklusiven Sozialraumes, in dem Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt und gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben können, setzt voraus, dass alle in der Gesellschaft über Grundkenntnisse hinsichtlich der Belange von Menschen mit Behinderungen und in Bezug auf Inklusion verfügen. Aus diesem Grund ist das Thema Menschen mit Behinderungen und Inklusion in allen beruflichen Ausbildungen und Weiterbildungen zu vermitteln. Dies gilt insbesondere bei der beruflichen Ausbildung der Architektur-, Bau-, Verkehrs-, Medien-, Informatik, Lehr- und Pflegeberufe.

Wesentlich sind Kenntnisse über die Anforderungen der Barrierefreiheit vor allem in den Bereichen Bau, Verkehr und im Bereich der Kommunikationsgestaltung, da diese hier bereits frühzeitig in den jeweiligen Planungsprozessen berücksichtigt werden müssen. Aufgrund der verfassungsrechtlich geschützten Hochschulautonomie (Art. 28 Abs. 1 Verf TH) und der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 GG) werden die Hochschulen von der Regelung nicht erfasst.

§12 Recht auf gemeinsamen Unterricht

Absatz 1 verankert das Recht auf gemeinsamen Unterricht und individuelle Förderung. Darüber hinaus legt Absatz 1 eine Beteiligung der Eltern hinsichtlich der Beschulung ihrer Kinder sowie ein diesbezügliches Recht auf Beratung und Information fest. Beschulung ohne Ausgrenzung soll Regel und nicht Ausnahme sein. Gemeinsamer Unterricht ist ein wichtiger Baustein für das Erreichen einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Bei der Entscheidung für die jeweilige Schulart sind die individuellen Bedarfe des Schülers mit Behinderungen in den Vordergrund zu stellen. Insoweit kann auch die Unterrichtung an einer Förderschule die adäquate Hilfe im Sinne einer erfolgreichen Eingliederung sein.

Den Eltern wird eine Mitsprache hinsichtlich der Beschulung ihres Kindes eingeräumt. Um dieses im Interesse des Kindes qualifiziert wahrnehmen zu können, ist eine entsprechende Beratung und Information der Eltern unumgänglich.

Nach Absatz 2 hat die Schule sicherzustellen, dass die jeweiligen Lerninhalte auf die behinderungsspezifischen Problemlagen der Schüler mit Behinderungen abgestimmt werden

Zu § 13 (Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationsformen)

Neben der sprachlichen Anpassung an die Vorgaben aus der UN-BRK enthält § 13 Abs. 3 die Aufnahme der Kommunikationsform des Lormens in der beispielhaften Aufzählung. Dies hat lediglich klarstellenden Charakter und soll die Belange der in der Praxis oft besonders benachteiligten taubblinden und hörsehbeeinträchtigten Menschen hervorheben.

Die sich aus Artikel 9 der Behindertenrechtskonvention ergebende Verpflichtung der Vertragsstaaten erstreckt sich nicht nur auf die Schaffung des gleichberechtigten Zugangs zur physischen Umwelt, sondern auch auf den gleichberechtigten Zugang zu Informationen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen. Mit der Änderung des letzten Halbsatzes wird die Vorschrift über das Recht von Menschen mit Hörbehinderungen und Sprachbehinderungen, mit Trägern der öffentlichen Verwaltung in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden, durch Lormen, anderen Kommunikationsformen oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, an die Erfordernisse der Behindertenrechtskonvention angepasst. Die bislang enthaltene Prüfung der Erforderlichkeit schränkt die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Hörbehinderungen und Sprachbehinderungen unangemessen ein. Der § 13 Abs. 5 enthält die Verpflichtung, die notwendigen Aufwendungen, die hör- und sprachbeeinträchtigten Eltern durch die Kommunikation mit der Schule entstehen, zu erstatten. Der Anspruch besteht gegenüber dem zuständigen Schulamt. Ein entsprechender Anspruch war bereits in § 11 Absatz 5 ThürGIG alt geregelt. Der Anspruch wurde insoweit ausgedehnt, dass auch hör- und sprachbeeinträchtigte Eltern von hör- und sprachbeeinträchtigten Kindern zukünftig einen Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen für die Kommunikation mit der Schule haben. Damit wird der Entwicklung in Thüringen hin zu einem inklusiven Unterricht Rechnung getragen. Ein solcher Anspruch besteht jedoch nur, soweit die Schule die Kommunikation nicht mit eigenem Personal sicherstellen kann. Hiervon ist auszugehen, wenn es sich um eine spezielle Einrichtung für hör- und sprachbeeinträchtigte Kinder handelt.

Zu § 14 (Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken)

Mit der Änderung in § 14 Abs. 1 wird die Vorschrift über die barrierefreie Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen an die Erfordernisse der Behindertenrechtskonvention angepasst. Die bislang enthaltene Prüfung der Erforderlichkeit schränkt die gleichberechtigte Teilhabe von blinden und sehbeeinträchtigten Menschen unangemessen ein. In § 191a des Gerichtsverfassungsgesetzes wurde diese Einschränkung für den Bereich der Justiz bereits gestrichen (vergleiche BGBL 2013, S. 3786, 3796f.)

Gleichzeitig wurde der Personenkreis der Anspruchsberechtigten in § 14 Abs. 2 um die Gruppe der Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung erweitert. Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung sind die sie betreffenden Entscheidungen in verständlicher Art und Weise auf Verlangen zu erklären. Die Träger der öffentlichen Gewalt können den Menschen mit einer solchen Behinderung, die sie betreffenden Dokumente in schriftlicher Form (Leichte Sprache) oder in mündlicher Form verständlich machen. Insoweit besteht für die Träger der öffentlichen Gewalt ein Wahlrecht.

Zu § 15 (Verständlichkeit und Leichte Sprache)

Für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen stellt Sprache oft eine Barriere dar. Die UN-BRK fordert in Artikel 9 den barrierefreien Zugang zu Kommunikation und Information als Grundlage einer selbständigen und selbstbestimmten Lebensgestaltung. Artikel 21 der UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen unter anderem durch die Verwendung alternativer Kommunikationsformen den Umgang mit Behörden zu erleichtern. Insbesondere auch mit Rücksicht auf Artikel 2 der UN-BRK, der klarstellt, dass „Kommunikation“ ausdrücklich auch in Leichte Sprache übersetzte Formen umfasst, besteht Regelungsbedarf. Auch im Rahmen der Evaluation des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) stand im Ergebnis, dass Regelungen zu Gunsten der Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und der Verwendung der Leichten Sprache aufgenommen werden müssen.

Leichte Sprache zielt auf eine besonders leichte Verständlichkeit für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen ab. Die Leichte Sprache stellt nicht nur auf besondere Regeln zu Rechtschreibung und Grammatik ab, sondern gibt unter anderem auch Empfehlungen zur Textgestaltung. Unter anderem sollen möglichst gebräuchliche Wörter verwendet werden und Sätze kurz und einfach gehalten sein. Texte sollen in einer ausreichend großen Schrift dargestellt

und mit Bildern illustriert werden. Über das Netzwerk Leichte Sprache e.V. haben sich Verbände und Organisationen, die sich für die Belange von Menschen mit Behinderungen einsetzen, auf gemeinsame Regeln für Informationen in Leichter Sprache verständigt (vergleiche www.leichtesprache.org). Leichte Sprache kann erforderlich sein, wenn Informationen für Menschen mit stärkeren Beeinträchtigungen nicht verständlich sind. Sie ist insofern eine Möglichkeit zur barrierefreien Information und Kommunikation von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen. Leichte Sprache kann für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen ein geeignetes Instrument zur Überwindung von Sprachbarrieren sein.

Die Träger der öffentlichen Gewalt sollen den Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung auf Verlangen die sie betreffenden Dokumente in schriftlicher Form (Leichte Sprache) oder in mündlicher Form verständlich machen. Insoweit besteht für die Träger der öffentlichen Gewalt ein Wahlrecht.

Darüber hinaus sollen auch geeignete Informationen vermehrt in Leichte Sprache übersetzt und entsprechend bereitgestellt werden. Die bereits begonnenen Bestrebungen der Verwaltungen, das Informationsangebot in Leichter Sprache auszubauen, sollen fortgesetzt werden. So sollen bei der Herausgabe von Veröffentlichungen und Informationen, die sich speziell an Menschen mit Behinderungen richten, die Belange von sinnesbeeinträchtigten Menschen und Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen berücksichtigt werden. Hier sind insbesondere Ratgeber-, Aufklärungs- und Orientierungspublikationen, die der Wahrnehmung der eigenen Rechte, aber auch zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder zu touristischen Zwecken angefertigt werden, gemeint.

Um den in Zukunft wachsenden Anforderungen an die Mitarbeiter der Träger der öffentlichen Gewalt im Verfassen von Texten in Leichter Sprache gerecht zu werden, sollen entsprechende Kompetenzen auf- bzw. ausgebaut werden.

Zu § 16 (Barrierefreies Internet und Intranet)

Mit der EU-Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen 2016/2102 vom 26. Oktober 2016 sollen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten zu den Barrierefreiheitsanforderungen für die Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen angeglichen werden. Um der Richtlinie nachzukommen, müssen die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis zum 23. September 2018 in Kraft setzen und die Europäische Kommission unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

Die EU-Richtlinie verpflichtet Bund, Länder und Gemeinden. Zur Umsetzung der Richtlinie müssen daher auch die Länder ihre gesetzlichen Regelungen überarbeiten. Folgende wesentliche Verpflichtungen ergeben sich dabei:

- Erklärung zur Barrierefreiheit der Internetseite bzw. mobilen Anwendung und eventuellen Einschränkungen auf der Seite oder beim Herunterladen von Apps (Artikel 5 und 7 der Richtlinie)
- Einrichtung eines Kontaktformulars zur Entgegennahme von Beschwerden über mangelnde Barrierefreiheit auf der Internetseite („Feedback-Mechanismus“ – Artikel 7 der Richtlinie)
- Einrichtung einer Verbindung zur Durchsetzungsstelle der Richtlinie auf allen behördlichen Internetseiten (Artikel 7 der Richtlinie)
- Durchführung von Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen (Artikel 7 der Richtlinie)

Der Bund beabsichtigt in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (BR-Drs. 86/18) eine Berichtspflicht für die Länder über den Stand der Barrierefreiheit

1. der Websites der öffentlichen Stellen der Länder und
2. der mobilen Anwendungen der öffentlichen Stellen der Länder

einzuführen. Durch die Rechtsverordnungsermächtigung wird der Landesregierung ermöglicht auf die zu erwartende Regelung flexibel zu reagieren und die auf Landesebene erforderlichen Regelungen zu treffen.

Zu berichten ist insbesondere über die Ergebnisse der Überwachung nach Artikel 8 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102. Art und Form des Berichts richten sich nach den Anforderungen, die auf der Grundlage des Artikels 8 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 festgelegt werden.

Mit Absatz 1 werden die in § 2 benannten Träger der öffentlichen Gewalt verpflichtet, entsprechend der EU-Richtlinie 2016/2102 ihre Websites und mobilen Anwendungen barrierefrei zu gestalten, so dass sie von Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt genutzt werden können.

Mit Absatz 2 wird der Landesregierung eine Rechtsverordnungsermächtigung zur Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie und hinsichtlich Bestimmung der anzuwendenden Standards eingeräumt. So kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der technischen, finanziellen, wirtschaftlichen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten:

1. die anstehenden technischen Standards sowie den Zeitpunkt ihrer verbindlichen Anwendung,
2. die zu gestaltenden Bereiche und Arten amtlicher Informationen,
3. die Übergangsfristen zur Anpassung bereits bestehender Angebote,
4. die Informationspflichten die bei Internetauftritten und -angeboten zur Barrierefreiheit veröffentlicht werden sollen,
5. das Verfahren zur Überwachung nach den Vorgaben des Art. 8 Abs. 1 bis 3 Richtlinie (EU) 2016/2102 sowie Verfahren zur Berichterstattung, um die Vorgaben des Art. 8 Abs. 4 bis 6 Richtlinie (EU) 2016/2102 zu erfüllen und
6. das Verfahren um die Einhaltung der Anforderungen der Artikel 4, Artikel 5 und Artikel 7 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2016/2102 zu gewährleisten

festlegen.

Zu § 17 (Zielvereinbarungen)

Neu an der Regelung ist, dass die beauftragten Personen nach § 18 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 als Vereinbarungspartner von Zielvereinbarungen mit aufgenommen wurden.

Mit dem Instrument der Zielvereinbarungen wird eine Möglichkeit geschaffen, Barrierefreiheit auch in den Bereichen anzustreben und zu erreichen, in denen keine gesetzliche Verpflichtung (Bestandsschutz) besteht. Mit der Aufnahme der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen als mögliche Vereinbarungspartner sollen deren Erfahrungen und Kompetenzen genutzt und dieser Prozess unterstützt werden.

Zu § 18 (Amt der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen)

Entsprechend des Koalitionsvertrages zwischen den Parteien DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die 6. Wahlperiode des Thüringer Landtags wurde u.a. als Aufgabe ver-

ankert, im Rahmen der Novellierung des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen zu stärken.

Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen soll als Mittler zwischen den Menschen mit Behinderungen und der Verwaltung tätig werden und benötigt das Vertrauen des Parlaments.

Aus diesem Grund sieht Absatz 1 vor, dass sie/er in geheimer Wahl durch die Mehrheit der Mitglieder des Landtages gewählt wird.

Mit Absatz 2 wird die Amtszeit auf 6 Jahre festgeschrieben, dies dient der Unabhängigkeit der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen.

§ 19 (Abberufung und Entlassung)

Der § 19 regelt das Verfahren der Abberufung beziehungsweise der Entlassung der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen. Das notwendige Zweidrittel-Quorum für die Abberufung stützt die Unabhängigkeit der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen.

§ 20 (Dienstszitz und Organisation)

Durch Zuordnung der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen zur Legislative ist es unabdingbar, dass er seinen Dienstszitz beim Landtag hat und der Dienstaufsicht des Präsidenten untersteht.

Die Mittel für die notwendige Personal- und Sachausstattung zum Vollzug dieses Gesetzes sollten im Einzelplan des Landtags in einem gesonderten Kapitel eingestellt werden.

Bei den Personalauswahlentscheidungen nach Absatz 3, sind die Grundsätze des Artikel 33 Abs. 2 GG zu beachten, d.h. die Auswahl hat nach Eignung, Leistung und Befähigung zu erfolgen.

Des Weiteren wird die Vertretung bei Verhinderung der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und die Dienstaufsicht über ihre/seine Mitarbeiter geregelt.

§ 21 (Amtsverhältnis)

Der Absatz 1 regelt Amtsverhältnis der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen.

Der Absatz 2 regelt die Höhe der Amtsbezüge für den Fall, dass die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen neben den Ansprüchen auf Amtsbezüge Ansprüche aus einer aktiven oder früheren Verwendung in einem Amts- oder Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst oder aufgrund eines früheren Mandats in einer gesetzgebenden Körperschaft, die keiner Ruhens- oder Kürzungsregelung unterworfen werden, hat.

Im allgemeinen öffentlichen Dienstrecht besteht der Grundsatz, dass die Dienstbezüge aus dem aktiven Dienst- oder Amtsverhältnis voll gezahlt werden, während Bezüge aus früheren Verwendungen im öffentlichen Dienst ganz oder teilweise gekürzt bzw. zum Ruhen gebracht werden, um so Doppelzahlungen aus öffentlichen Kassen zu vermeiden. Dies ergibt sich i.d.R. aus den versorgungsrechtlichen Bestimmungen anderer Dienstherrn ebenso wie nach § 70 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes. Lediglich für den Fall, dass eine solche Anrechnung bei Zahlung der früheren Bezüge rechtlich nicht vorgesehen ist, werden die Amtsbezüge des Landesbeauftragten um den Ruhensbetrag, der bei entsprechender Anwendung der beamtenversorgungsrechtlichen Bestimmungen beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbseinkommen entstehen würde, gekürzt.

Absatz 3 enthält einen Verweis auf die Anwendung der beamtenversorgungsrechtlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Sonderbestimmungen für die Beamten auf Zeit Anwendung finden, da das Amtsverhältnis ebenso befristet ausgestaltet ist. Voraussetzung für den Anspruch auf Ruhegehalt ist jedoch, dass bei Ausscheiden aus dem Amtsverhältnis die beamtenversorgungsrechtliche Wartefrist erfüllt ist. Durch den Verweis auf die beamtenversorgungsrechtlichen Bestimmungen sind auch die Ruhensregelungen beim Zusammentreffen mit Einkommen, Versorgungs- oder Rentenansprüchen entsprechend auf den Ruhegehaltsanspruch aus dem Amtsverhältnis anzuwenden. Der Ruhegehaltsanspruch ruht bis zum Erreichen der für die Beamten geltenden gesetzlichen Regelaltersgrenze, die schrittweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben wird.

Die Absätze 4 und 5 enthalten Regelungen zum Beginn und Ende der des Amtsverhältnis der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen.

Mit Absatz 6 wird deutlich gemacht, dass die Stellung der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen die Inkompatibilität seines Amtes mit jedem anderen politischen, wirtschaftlichen oder interessengebundenen Amt erfordert.

§ 22 (Aufgaben und Befugnisse der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen)

In § 22 Abs. 1 werden die Aufgaben der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen beschrieben. Neu aufgenommen wurde, dass die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen den Vorsitz des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen übernimmt und die Geschäftsstelle des Landesbeirates führt.

Dies soll der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten zum einen ermöglichen, die im Rahmen seiner Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen in die Arbeit des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen mit einfließen zu lassen, zum anderen steht sie/er als Ansprechpartner für den Landesbeirat im ständigen Kontakt mit dessen Mitgliedern und kann von deren Erfahrungen und Kenntnissen profitieren.

Des Weiteren werden die Verpflichtung zur Zusammenarbeit der nach diesem Gesetz Verpflichteten mit der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen sowie ihr oder sein Beanstandungsrecht geregelt.

Zu § 23 (Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen)

Die Berufung, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beirates wird auf eine neue Grundlage gestellt. Ziel ist die Schaffung einer unabhängigen Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen unter Einbeziehung breiter Bevölkerungskreise von Menschen mit Behinderungen. Bei der Besetzung des Gremiums ist § 2 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 3 Abs. 6 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes zu beachten.

Zu § 24 (Kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen)

Nach Absatz 1 können die Landkreise, kreisfreien Städte, kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen im eigenen Wirkungskreis bestellen.

In Absatz 2 wird die Stellung und Ausstattung der kommunalen Beauftragten beschrieben. Die Anbindung an das Büro der Landrätin oder des Landrates, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Gemeinschaftsvorsitzenden oder des Gemeinschaftsvorsitzenden betont den Stellenwert der Arbeit der kommunalen Beauftragten.

Mit Absatz 3 werden die Gebietskörperschaften verpflichtet, die kommunalen Beauftragten in allen Angelegenheiten, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren, zu beteiligen. Das in Absatz 3 aufgenommene Anrufungsrecht stärkt die Unabhängigkeit der kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen gegenüber den Dienststellen ihres oder seines Zuständigkeitsbereiches oder anderen Körperschaften und Institutionen. Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen kann anschließend die ihr oder ihm zustehenden Befugnisse ausüben, insbesondere die in § 22 geregelten.

In Absatz 4 werden die Aufgaben der kommunalen Beauftragten beschrieben.

Der Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 19 Absatz 2 ThürGIG.

Zu § 25 (Rechtsschutz durch Verbände)

Der § 25 entspricht dem bisherigen § 20 ThürGIG.

Es wird ein besonderes Klagerecht der Verbände festgelegt. Durch eine von ihnen wahrgenommene Prozessstandschaft wird die gerichtliche Durchsetzung von Rechten von Menschen mit Behinderungen an deren Stelle und mit deren Einverständnis ermöglicht. Das Einverständnis ist gegen über dem Gericht schriftlich zu erklären. Bei der Wahrnehmung der Prozessstandschaft müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen, beispielsweise die Einhaltung von Fristen oder die Klagebefugnis, durch den behinderten Menschen selbst vorliegen. Da der Verband im Falle einer Klage nach § 25 lediglich das Recht einer anderen Person geltend machen kann, können seine Klagebefugnisse auch nicht über deren eigene Möglichkeiten hinausreichen. Damit wird sichergestellt, dass die Rechtsschutzbefugnis beim Betroffenen selbst verbleibt und der Verband nur legitimiert im Interesse von Menschen mit Behinderungen tätig wird.

Sinn dieser Bestimmung ist es, den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, die speziellen Kenntnisse der Verbände zu nutzen.

Zu § 26 (Verbandsklagerecht)

§ 26 regelt die Vertretungsbefugnis von Verbänden, die nach Absatz 3 anerkannt sind, bei der Durchsetzung der Rechtsansprüche einzelner Menschen mit Behinderungen.

In Absatz 1 ist das Verbandsklagerecht für Ansprüche auf Herstellung der Barrierefreiheit gemäß §§ 10, 13 Absatz 3, 14 Absatz 1 und 15 und 16 oder aus Vorschriften des Landesrechtes, die einen Anspruch auf Barrierefreiheit im Sinne des § 4 geregelt. Dies gilt nicht, wenn die Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist, sowie für Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörden im Vollzug der Thüringer Bauordnung (ThürBO). Die Verbandsklage kann auch erhoben werden, wenn geltend gemacht werden kann, dass in einem Verfahren gegen das Diskriminierungsverbot nach § 8 Absatz 1 verstoßen worden ist.

Die Regelung trägt dem besonderen Interesse von Menschen mit Behinderungen an einer sachnahen Prozessführung Rechnung. Sie berücksichtigt den gerade bei diesen Verbänden weit verbreiteten Charakter der Selbsthilfegruppe, in der Selbstbetroffene anderen Mitgliedern, die sich in einer vergleichbaren Lebenssituation befinden, Unterstützung gewähren. Diese Vertreterinnen und Vertreter der Verbände verfügen über spezielle Kenntnisse der Sach- und Rechtslage. Zudem können sie sich als ebenfalls persönlich Betroffene leichter als andere in die von ihnen vertretenen Menschen mit Behinderungen einfühlen und ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen.

Absatz 2 schränkt die Verbandsklagemöglichkeiten in bestimmten Fällen ein. Ein Verband soll die Feststellung eines Rechtsverstoßes nur dann und insoweit verlangen können, wenn mit der Verbandsklage ein Rechtsverstoß gerügt werden soll, der gleichzeitig auch einen Verstoß gegen ein subjektiv-öffentliches Recht eines Menschen mit Behinderung darstellt und wenn dieser Fall allgemeine Bedeutung besitzt. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn das Handeln der Behörde durch eine Verwaltungsvorschrift gebunden ist. Der Betroffene muss der Verbandsklage zugestimmt haben.

Durch die im Absatz 3 geregelte Anerkennung wird das Ermessen des für Soziales zuständigen Ministeriums bei der Anerkennung von Verbänden dahingehend eingeschränkt, dass die Verbände die in Absatz 3 genannten Kriterien erfüllen müssen. Mit den Kriterien soll u.a. ausgeschlossen werden, dass Verbände speziell zur Erhebung von Verbandsklagen in Einzelfällen gegründet werden.

Zu § 27 Zentrale Steuerungsstelle (Focal Point)

Mit Absatz 1 wird die Aufgabe des für Soziales zuständigen Ministeriums, die Umsetzung der UN-BRK im Land Thüringen zentral zu steuern und zu koordinieren, gesetzlich festgeschrieben. Die UN-BRK gibt in Art. 33 die Bestimmung eines solchen „Focal Point“ vor, um die Durchführung der diversen Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf unterschiedlichen Ebenen zu befördern. Davon unberührt bleibt die Verantwortlichkeit der jeweils fachlich zuständigen Ressorts zur eigenständigen Verwirklichung der einschlägigen Gesetzesvorgaben in ihren Geschäftsbereichen; diese wird im zweiten Halbsatz nur zur Klarstellung angefügt.

Wie in Artikel 33 Abs. 1 der UN-BRK gefordert, wurde in Thüringen bereits eine Anlauf- und Koordinierungsstelle für Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Durchführung der UN-BRK aufgrund des Beschlusses der Thüringer Landesregierung vom 31. März 2015 über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen im TMASGFF eingerichtet. Der im Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie angesiedelte *Focal Point* nimmt –u.a. folgende Aufgaben wahr:

- Koordinierung der landesinternen Umsetzung der UN-BRK bei Behörden, Wirtschaft und Zivilgesellschaft,
- Erstellung, Fortschreibung und Koordinierung des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK,
- Durchführung und Auswertung der jährlichen Sachstandsabfrage zum Realisierungsstand des Thüringer Maßnahmenplans bei allen Ressorts der Landesregierung,
- Konzeption, Organisation und Durchführung von Fachkonferenzen und Großveranstaltungen,
- Organisation und Durchführung der eingerichteten Interministeriellen Arbeitsgruppe,
- Beantwortung von Anfragen des Parlaments, der Fraktionen, von Bürgerinnen und Bürgern sowie Anfragen diverser Institutionen und Verbände,
- Erarbeitung von Pressemitteilungen und Informationspapieren, kontinuierliche Veröffentlichungen auf der Internetseite des TMASGFF sowie Verfassung von Reden, Redebeiträgen und Grußworten,
- Zusammenarbeit mit dem Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen,
- Erstellung von Kabinettvorlagen und Begleitung der Ressortabstimmung,
- Beantwortung bzw. Wahrnehmung von Bund-Länder-Abstimmungen und -Abfragen sowie in dem Zusammenhang Kontaktpflege zu Kollegen aus anderen Ländern und dem Bund und

- Koordinierung der Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte und anderen Fachstellen.

In Abs. 2 wird ein allgemeines Kooperationsgebot zur fachlichen Abstimmung zwischen der zentralen Steuerungsstelle und der Ressortverantwortlichkeit der einzelnen Ministerialverwaltungen bei der Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen gemäß der UN-BRK im Land Thüringen festgeschrieben.

Zu § 28(Berichtspflicht)

Mit Absatz 1 wird die Landesregierung verpflichtet, dem Landtag einmal in der Legislaturperiode über die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-BRK zu berichten. Dabei soll die Landesregierung die Beauftragte oder den Beauftragten für Menschen mit Behinderungen einbeziehen.

Absatz 2 enthält die Verpflichtung der Landesregierung, die Wirkung des Gesetzes alle fünf Jahre zu evaluieren und dem Landtag über das Ergebnis der Evaluation zu berichten.

Gemäß Absatz 3 ist der Beauftragten oder dem Beauftragten für Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Beratungen des Landtages Gelegenheit zur Stellungnahme zu den in Absatz 1 und 2 genannten Berichten zu geben.

Zu Artikel 2 - (Änderung des Thüringer Beamtengesetzes)

Die in Artikel 2 enthaltene Änderung des Thüringer Beamtengesetz (ThürBG) ist aufgrund von § 18 ThürGIG erforderlich, da die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen zukünftig vom Thüringer Landtag gewählt wird und nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen werden kann. Da die Regelungen zur Landesbeauftragten oder zum Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen erst mit Beginn der 7. Legislaturperiode des Thüringer Landtages in Kraft treten, ist die Änderung des Thüringer Beamtengesetzes auch erst mit Beginn der 7. Legislaturperiode des Thüringer Landtages erforderlich.

Zu Artikel 3 - (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Artikel 1 und 2 regeln das Inkrafttreten der Regelungen in Artikel 1.

Die §§ 18, 19, 20, 21, 22 und 23 des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sowie die Änderung des Thüringer Beamtengesetzes treten erst mit Beginn der 7. Legislaturperiode in Kraft. Bis zum Ende der 6. Legislaturperiode gilt die Bestimmung des § 16 Absatz 1 und § 18 des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Integration von Menschen mit Behinderungen vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 383) in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter.

Artikel 3 regelt das Außerkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG).